



Verfassungsgerichtshof

**ÜBERSETZUNG
Entscheid Nr. 2/2025
vom 9. Januar 2025
Geschäftsverzeichnissnr. 8144
AUSZUG**

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 10 des Brüsseler Wohngesetzbuches, gestellt vom Staatsrat.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten Pierre Nihoul und Luc Lavrysen, und den Richtern Thierry Giet, Joséphine Moerman, Michel Pâques, Yasmine Kherbache, Danny Pieters, Sabine de Bethune, Emmanuelle Bribosia, Willem Verrijdt, Katrin Jadin und Magali Plovie, unter Assistenz des Kanzlers Nicolas Dupont, unter dem Vorsitz des Präsidenten Pierre Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren

In seinem Entscheid Nr. 258.297 vom 21. Dezember 2023, dessen Ausfertigung am 15. Januar 2024 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 10 der Ordonnanz vom 11. [zu lesen ist: 17.] Juli 2003 zur Einführung des Brüsseler Wohngesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er in Bezug auf die Frist für die Einreichung einer aufschiebenden Beschwerde bei der Regierung oder dem zu diesem Zweck beauftragten Beamten nicht vorsieht, dass der Fälligkeitstag auf den nächstfolgenden Werktag verschoben wird, wenn dieser Tag ein Samstag, ein Sonntag oder ein gesetzlicher Feiertag ist, sodass bestimmte Vermieter, die eine solche Beschwerde einreichen, über eine kürzere Frist verfügen als die anderen? ».

(...)

III. Rechtliche Würdigung

(...)

B.1. Der Gerichtshof wird zur Vereinbarkeit von Artikel 10 § 3 des Brüsseler Wohngesetzbuches mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung befragt, insofern darin bezüglich der Frist zum Einreichen einer aufschiebenden Beschwerde gegen die Entscheidung, mit der eine administrative Geldbuße verhängt wird, nicht vorgesehen ist, dass der Fälligkeitstermin auf den nächstfolgenden Werktag verlegt wird, wenn dieser Fälligkeitstermin auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag fällt.

B.2. Artikel 10 des Brüsseler Wohngesetzbuches bestimmt:

« § 1er. Sans préjudice des dispositions relatives à la gestion publique énoncées aux articles 15 et suivants, le fonctionnaire dirigeant du Service d'inspection régionale peut imposer une amende administrative :

- au bailleur qui a mis un logement en location en violation des dispositions de l'article 5, dûment constatée conformément aux dispositions de l'article 7, § 2;

- au bailleur qui continue à louer, à proposer à la location ou à faire occuper un logement en location, en violation des dispositions de l'article 8.

Par dérogation à l'alinéa précédent, l'amende est obligatoire lorsque le manquement constaté porte sur un des critères déterminés conformément à l'article 7, § 3, alinéa 7, deuxième tiret.

§ 2. L'amende administrative visée à l'alinéa 1er s'élève à un montant compris entre 2.000 et 25.000 euros par logement loué, et dépendant du nombre d'infractions constatées et de leur gravité dans le chef du même bailleur. Chaque année, le Gouvernement peut indexer les montants susmentionnés. En cas de récidive de la part du même bailleur dans les cinq ans qui suivent une décision infligeant une telle amende administrative, les montants visés à l'alinéa précédent peuvent être doublés.

Avant l'imposition de l'amende administrative, le bailleur mis en cause est entendu par le fonctionnaire dirigeant du Service d'inspection régionale ou par l'agent qu'il délègue à cette fin.

Le fonctionnaire dirigeant du Service d'Inspection régionale peut décider, le cas échéant, à la suite de l'audition, d'annuler, maintenir ou diminuer l'amende, et, dans l'attente de la réalisation des travaux ordonnés, suspendre la moitié de l'amende.

§ 3. Le bailleur dispose d'un recours suspensif devant le Gouvernement ou le fonctionnaire délégué à cette fin, dans les quinze jours de la notification de la décision lui infligeant une amende administrative.

Le Gouvernement ou le fonctionnaire délégué à cette fin se prononce dans les trente jours à dater de la réception du recours. A défaut de décision dans ce délai, l'imposition de l'amende administrative est infirmée.

§ 4. L'amende revêt un caractère exécutoire à dater, soit de la réception d'un courrier du Service d'inspection régionale constatant qu'aucun recours tel que prévu au § 3 n'a été introduit auprès du Gouvernement ou du fonctionnaire délégué à cette fin, soit de la notification de la décision du Gouvernement ou du fonctionnaire délégué, révisant l'amende après examen du recours.

Ces courriers reprennent notamment le montant de l'amende, le numéro de compte bancaire sur lequel celui-ci doit être versé, ainsi que le délai de paiement, qui ne peut excéder trois mois, sauf en cas d'accord du Service d'inspection régionale sur un plan d'apurement par versements mensuels, introduit avant l'expiration du délai initialement fixé et dont la durée totale ne peut pas dépasser cinq ans.

En cas d'absence de versement de la totalité de l'amende dans le délai initialement fixé, de non-introduction d'un plan d'apurement respectant les conditions fixées à l'alinéa précédent ou d'interruption des versements dans le cadre du plan d'apurement convenu, les sommes restant dues sont immédiatement exigibles, augmentées des intérêts légaux à la date de l'échéance. Ces dossiers sont transmis par le Fonctionnaire dirigeant du Service d'inspection régionale au fonctionnaire chargé par le gouvernement du recouvrement de ces montants. Ce fonctionnaire peut décerner une contrainte. La contrainte décernée est visée et rendue exécutoire par le fonctionnaire susmentionné ».

B.3. Der Gerichtshof wird gebeten, einerseits die Situation von Vermietern, die in den Vorteil der Frist von vollen fünfzehn Tagen für die Einreichung der vorerwähnten Beschwerde kommen, und andererseits die Situation der Vermieter zu vergleichen, die über eine kurze Frist verfügen, da der Fälligkeitstag nicht auf den nächstfolgenden Werktag verschoben wird, wenn dieser Tag auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag fällt.

B.4.1. Artikel 2 des Gerichtsgesetzbuches bestimmt:

« Die in vorliegendem Gesetzbuch aufgestellten Regeln sind anwendbar auf alle Verfahren, außer wenn diese von nicht ausdrücklich aufgehobenen Gesetzesbestimmungen geregelt werden oder von Rechtsgrundsätzen, deren Anwendung mit den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzbuches nicht vereinbar sind ».

Daraus ergibt sich, dass die im Gerichtsgesetzbuch angeführten Regeln das allgemeine Verfahrensrecht darstellen und gegebenenfalls ergänzend auf ein bestimmtes Verfahren anwendbar sein können, außer wenn diesen Verfahrensregeln widersprochen wird oder das Verfahren anders geregelt wird, sei es durch eine nicht ausdrücklich aufgehobene frühere Gesetzesbestimmung oder durch eine spätere Gesetzesbestimmung (Kass., 1. Februar 2001,

ECLI:BE:CASS:2001:ARR.20010201.4;
ECLI:BE:CASS:2009:ARR.20090612.6).

12. Juni

2009,

B.4.2. Bezüglich der Regeln für die Berechnung der Fristen ist in Artikel 53 des Gerichtsgesetzbuches vorgesehen, dass in dem Fall, wo der Fälligkeitstermin ein Samstag, ein Sonntag oder ein gesetzlicher Feiertag ist, der Fälligkeitstermin auf den nächsten Werktag verlegt wird.

Die durch den vorerwähnten Artikel 53 für die Berechnung der Fristen vorgeschriebenen Regeln sind nur auf Verfahrenshandlungen anwendbar, das heißt die im Rahmen eines Gerichtsverfahrens verrichteten Handlungen unter der Kontrolle eines Organs der streitigen Gerichtsbarkeit (Kass., 28. April 1988, ECLI:BE:CASS:1988:ARR.19880428.11; StR, 13. Januar 2009, Nr. 189.445).

Der Kassationshof hat außerdem entschieden, dass die in Artikel 53 des Gerichtsgesetzbuches enthaltene Regel keinen allgemeinen Rechtsgrundsatz darstellt (Kass., 10. Oktober 1985, ECLI:BE:CASS:1985:ARR.19851010.12).

B.4.3. Wie das vorliegende Rechtsprechungsorgan bemerkt, hat der Ordonnanzgeber mit Artikel 10 § 3 des Brüsseler Wohngesetzbuches eine administrative Beschwerde eingeführt. Da der vom leitenden Beamten des regionalen Inspektionsdienstes gefasste Beschluss keine Handlung im Rahmen eines Gerichtsverfahrens darstellt, kann Artikel 53 des Gerichtsgesetzbuches nicht angewandt werden.

B.5. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.6. Der Behandlungsunterschied beruht auf dem Fälligkeitstag der Frist für die Einreichung der in Artikel 10 § 3 des Brüsseler Wohngesetzbuches erwähnten Beschwerde. Das ist ein objektives Kriterium.

B.7.1. Das Brüsseler Wohngesetzbuch soll das Recht auf Wohnung konkretisieren, indem es auf effiziente Weise das Wohnungsangebot auf dem Gebiet der Region Brüssel-Hauptstadt fördert (*Parl. Dok.*, Rat der Region Brüssel-Hauptstadt, 2002-2003, A-416/1, SS. 1, 5 und 11). Aufgrund von Artikel 23 der Verfassung drängt diese Zielsetzung sich dem zuständigen Gesetzgeber auf.

B.7.2. Die in Artikel 10 § 1 des Brüsseler Wohngesetzbuches erwähnten administrativen Geldbußen sollen diesem Recht im Sinne der Effizienz eine konkrete Tragweite verleihen (ebenda, S. 10; *Parl. Dok.*, Rat der Region Brüssel-Hauptstadt, 2002-2003, A-416/2, S 7). Durch die Festlegung einer Frist von fünfzehn Tagen in Artikel 10 § 3 des Brüsseler Wohngesetzbuches, um diese Geldbuße anzufechten, ist außerdem davon auszugehen, dass der Ordonnanzgeber auch das Ziel der Schnelligkeit verfolgt.

B.8.1. Der Gerichtshof muss prüfen, ob zum einen das vorerwähnte Unterscheidungskriterium im Hinblick auf die vom Ordonnanzgeber verfolgten Ziele sachdienlich ist und ob zum anderen die fragliche Maßnahme keine unverhältnismäßigen Folgen für die Interessehabenden hat.

B.8.2. Im vorliegenden Fall verfügte der Interessehabende in Anwendung von Artikel 10 § 3 des Brüsseler Wohngesetzbuches über eine Frist von fünfzehn Tagen, um die administrative Geldbuße anzufechten, die vom leitenden Beamten des regionalen Inspektionsdienstes verhängt worden ist.

B.8.3. Die Schnelligkeit und Wirksamkeit des Verfahrens, die von der fraglichen Bestimmung vorgesehen sind, können es nicht vernünftig rechtfertigen, dass für den Vermieter, der nur über eine Frist von fünfzehn Tagen verfügt, um eine aufschiebende Beschwerde gegen die administrative Geldbuße einzureichen, diese Frist erheblich verkürzt werden kann aus dem bloßen Grund, dass der Fälligkeitstermin nicht auf den nächstfolgenden Werktag verschoben werden kann, wenn dieser Fälligkeitstermin ein Samstag, ein Sonntag oder ein gesetzlicher Feiertag ist. Angesichts der kurzen Frist, die im vorliegenden Fall für eine Beschwerde gegen

eine Verwaltungssanktion mit strafrechtlicher Beschaffenheit gilt, die eine besondere Aufmerksamkeit hinsichtlich der Einhaltung der Verteidigungsrechte des Interessehabenden erfordert, ist es nicht vernünftig gerechtfertigt, dass der Fälligkeitstag in diesem Fall nicht verschoben wird.

B.9. Insofern er nicht vorsieht, dass der Fälligkeitstag auf den nächstfolgenden Werktag verschoben wird, wenn der Fälligkeitstag auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag fällt, ist Artikel 10 § 3 des Brüsseler Wohngesetzbuches unvereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Insofern er nicht vorsieht, dass der Fälligkeitstag auf den nächstfolgenden Werktag verschoben wird, wenn der Fälligkeitstag auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag fällt, verstößt Artikel 10 § 3 des Brüsseler Wohngesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 9. Januar 2025.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) Nicolas Dupont

(gez.) Pierre Nihoul